



## Projektauswahlverfahren &

### Aufruf zur Einreichung von Projekten / Einreichungsterminen

- a. Das Projektauswahlverfahren erfolgt nach einem Punkteverfahren auf Basis der Projektauswahlkriterien und einem darauf basierenden gewichteten Punktesystem der LAG.
- b. Jedes förderfähige Vorhaben muss dem Auswahlgremium zur Entscheidung vorgelegt werden. Eine Vorauswahl ist nicht zulässig. Zudem müssen bei jedem Vorhaben alle Projektauswahlkriterien angewendet werden.
- c. Die Projektauswahlkriterien sind auf der Homepage der LAG unter [www.leader-westerwald-sieg.de](http://www.leader-westerwald-sieg.de) veröffentlicht.
- d. Projekte werden im Rahmen eines Auswahlverfahrens bewilligt oder abgelehnt. Dem Auswahlverfahren geht ein Projektauftrag voraus, der acht Wochen vor der Auswahlentscheidung zu erfolgen hat. Folgende Punkte sind Bestandteil eines jeden Projektauftrags:
  - I. Datumsangabe des Projektauftrags
  - II. Datumsangabe für die Einreichung von Projektanträgen
  - III. Datumsangabe des Auswahltermins
  - IV. Adresse für die Einreichung der Anträge
  - V. Themenbereiche für welche Anträge gestellt werden können
  - VI. Höhe des Budgets, das für diesen Aufruf bereit steht
  - VII. Hinweis auf die geltenden Auswahlkriterien
  - VIII. Kontaktdaten für weitere Informationen und evtl. Fragen

## Auswahlentscheidung

Für die Auswahl der eingereichten Förderanträge werden folgende Auswahlkriterien zugrunde gelegt.

### **Auswahlkriterien:**

Die Projektauswahl ist transparent und nachvollziehbar gestaltet. Sie basiert auf einem Punktesystem, das unterschiedliche Indikatoren abdeckt und damit sicherstellt, dass die Projekte mindestens einem Handlungsfeld zugeordnet werden können, die Querschnittsziele erfüllt werden und die Projekte diskriminierungsfrei sind. Die in der LILE genannten Querschnittsziele beinhalten auch die EU- und ELER-Ziele. Alle Querschnittsziele fließen in die Projektauswahlkriterien mit ein und müssen verbindlich bewertet und beachtet werden.

Darüber hinaus kann durch das Projektauswahlverfahren zwischen Grund- und Premiumförderung differenziert werden. Projekte, die der Entwicklungsstrategie besonders entsprechen, können mit einem höheren Fördersatz unterstützt werden. Aus diesem Grund hat sich die Region Westerwald-Sieg entschieden, eine Differenzierung in eine Grund- und Premiumförderung vorzunehmen. Des Weiteren kann der Fördersatz in der Premiumförderung von privaten Zuwendungsempfängern von 40 % auf 50 % erhöht werden, wenn Innovationen vorliegen. Auf eine Differenzierung der Fördersätze entsprechend der Leistungsfähigkeit der Projektträger wurde verzichtet.

Die Einteilung der Förderart wird von der LAG im Rahmen der Projektbewertung getroffen. Entscheidend ist die Zahl der dort erreichten Punkte. Erreicht ein Projekt bei der Bewertung weniger als 14 Punkte (Mindestpunktzahl), ist es nicht förderfähig.



Ebenfalls nicht förderfähig ist das Projekt, wenn die Kriterien der »Mindestanforderungen für die Projekte« nicht erfüllt werden.

Zwischen 14 und 22 Punkte wird eine Grundförderung gewährt. Hierbei handelt es sich um Projekte von einer ausreichenden Güte. Öffentliche Zuwendungsempfänger erhalten 60 % der förderfähigen Kosten. Dieser Mindestsatz wurde vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage der Kommunen in der Region festgelegt. Bei privaten und gemeinnützigen Zuwendungsempfängern liegt der Fördersatz bei 35 %. Zwischen beiden wird nicht differenziert, da es sich »lediglich« um die Förderung hinreichend guter Projekte handelt. Gerade gemeinnützige Zuwendungsempfänger verfügen häufig über ein in Förderverfahren erfahrenes Personal. Dadurch wird es bei ihnen kaum derartige Projekte geben, es sei denn die Projektarchitektur ist nur hinreichend.

Werden die Projekte mit 23 und mehr Punkten bewertet, erhalten sie eine Premiumförderung. Bei öffentlichen Zuwendungsempfängern steigt der Fördersatz auf 75 %. Die gemeinnützigen Empfänger erhalten eine 50 %ige Förderung und die Projekte privater Träger werden mit 40 % gefördert. Im Fall von besonders innovativen Projekten erhöht sich die Förderung auf 50 %. Ein innovatives Projekt zeichnet sich dadurch aus, dass es für die Region selbst innovativ ist. So muss ein „innovatives Projekt“ nicht zwingend etwas Neues im allgemeinen, sondern es muss in der Region „neu“ sein.

Bei der Förderung von LAG Vorhaben wird nicht differenziert, sondern grundsätzlich 75 % gewährt. Die LAG räumt sich jedoch das Antragsrecht auf eine 100 % Förderung ihrer Vorhaben ein.

Bei einer Förderung der Qualifizierungs- und Informationsmaßnahmen erfolgt keine Differenzierung. Sie beträgt bis zu 100 %, sofern Teilnehmerbeiträge in Höhe von mindestens 30 % der Gesamtkosten erhoben werden. Ansonsten können 75% gefördert werden.

Die LAG hat entschieden, auch eine Festbetragsförderung für ehrenamtliche Bürgerprojekte zu gewähren. Hierzu stellt sie 40.000 Euro zur Verfügung. Mit diesem Förderinstrument werden die von der LAG ausgerufenen Projekte gefördert, wobei diese gemeinnützig sein müssen. Eine Förderung kann maximal 2.000 Euro betragen und kann für denselben Zuwendungsempfänger maximal dreimal bewilligt werden.

Für gebietsübergreifende und transnationale Vorhaben kann auf Beschluss der LAG nach den Vorgaben des Entwicklungsprogramms EULLE beantragt werden, für gemeinsame Projekte die für die federführende LAG geltenden Förderbedingungen anzuwenden.

Die folgende Abbildung fasst die genannten Förderbedingungen zusammen:

Zuwendungsempfänger	Kompetenzprofil	Fördersatz
Förderart (Kriterium)	Grundförderung (≥ 14 Punkte und ≤ 22 Punkte in der Projekt- bewertung durch die LAG)	Premiumförderung (≥ 23 Punkte in der Projekt- bewertung durch die LAG)



öffentliche Zuwendungsempfänger	60 % förderfähige Kosten	75 % förderfähige Kosten auf Antrag der LAG und mit Zustimmung der Verwaltungsbehörde 100%.
private Zuwendungsempfänger	35 % förderfähige Kosten	40 % förderfähige Kosten und 50 % bei Innovation
gemeinnützige Zuwendungsempfänger	35 % förderfähige Kosten	50 % förderfähige Kosten
gemeinnützige Zuwendungsempfänger	35 % förderfähige Kosten	50 % förderfähige Kosten
LAG	keine Differenzierung	75 % förderfähige Kosten auf Antrag der LAG und mit Zustimmung der Verwaltungsbehörde 100%.
Qualifizierungs- und Informationsmaßnahmen	keine Differenzierung	100 % förderfähige Kosten (wenn 30% Gesamtkosten als Teilnehmerbeiträge) 75% förderfähige Kosten (wenn < als 30% Gesamtkosten als Teilnehmerbeiträge)
Festbetragsförderung	40.000 EUR ELER Mittel als Festbetragsförderung für »Ehrenamtliche Bürgerprojekte« bei max. 2.000 EUR je Einzelmaßnahme	
Mindest- und Höchstsatz	mindestens 2.000 EUR an öffentlicher Zuwendung; max. 250.000 EUR ELER-Mittel pro Vorhaben	

Neben den unmittelbar durch LEADER geförderten Projekten stehen eine Fülle weitere  
Mainstreamförderungen zur Verfügung.

Verfahren zur Projektauswahl:

Die im Folgenden vorgestellten Kriterien zur Projektauswahl werden bei allen  
Projektanträgen verbindlich angewendet und stellen sicher, dass neben den  
grundlegenden Standards auch die Querschnittsziele und weitere, für die Wirkung des  
LEADER-Prozesses in der Region relevanten Inhalte, berücksichtigt werden. Darüber  
hinaus stellen sie sicher, dass die Projektauswahl transparent und diskriminierungsfrei  
erfolgt.

Der gesamte Kriterienkatalog wird allen Projektträgern zur Verfügung gestellt und durch  
das Regionalmanagement erläutert. Soll-Kriterien sind mit „Ja / Nein“ zu beantworten.  
Alle Zusatzkriterien sind mit Punkten hinterlegt, sodass sich aus dem Vergleich der  
Projekte eine Rangfolge für die Projektauswahl ergibt.



### A. Mindestanforderungen für die Projekte

1	Formale Voraussetzungen sind erfüllt (Projektbeschreibung, Mindestfördersumme, im Projektgebiet, etc.).	Ja / Nein
2	Die Gesamtfinanzierung kann vom Projektträger sichergestellt werden - sowohl was die Gesamtkosten für die Investition als auch die laufenden Kosten angeht-.	Ja / Nein
3	Eine Zuordnung zu den Handlungszielen der LILE ist möglich.	Ja / Nein
4	Das Projekt ist diskriminierungsfrei (Gender, Ethik, Religion, etc.).	Ja / Nein

### B. Umsetzung der Querschnittsziele

5	Ressourcenschonend - Das Projekt sorgt für eine klimagerechtes (CO2-emissions- sparendes) Handeln bzw. für ressourceneffiziente Energieerzeugung.	0 bis 4 Punkte
6	Nachhaltigkeit – Das Projekt ist ökologisch bzw. ökonomisch bzw. sozial nachhaltig.	0 bis 4 Punkte
7	Innovativ – Grad der Innovation für die Region	0 bis 4 Punkte
8	Vernetzung – Das Projekt ist Teil einer Handlungslinie bzw. einer interkommunalen Kooperation.	0 bis 4 Punkte
9	Kooperation – Das Projekt unterstützt gebietsübergreifende/länderübergreifende/ transnationale Lösungen	0 bis 4 Punkte

Maximal erreichbare Punktzahl: 20 Punkte; Mindestanforderung Bereich B: 7 Punkte

### C. Zusätzliche Beiträge zur Zielerreichung der Arbeit der LAG

10	Das Projekt trägt wesentlich zur Erreichung <u>eines</u> der Handlungsziele der LILE bei.	0 bis 10 Punkte
11	Das Projekt trägt wesentlich zur Erreichung <u>mehrerer</u> Handlungsziele der LILE bei. Bei Wirkung in einem zusätzlichen Handlungsziel bis zu 5 Punkte; bei Wirkungen in zwei zusätzlichen Handlungszielen bis zu 10 Punkte).	0 bis 10 Punkte
12	Das Projekt unterstützt die Arbeit der Lokalen Aktionsgruppe in besonderem Maße (Bildung, Öffentlichkeitsarbeit, Evaluierung etc.)	0 bis 5 Punkte

Maximal erreichbare Punktzahl: 25 Punkte; Mindestanforderung Bereich C: 7 Punkte

Die Mindestanforderungen von insgesamt 14 Punkten erklären sich wie folgt:

#### Bereich A:

Alle grundlegenden Standards müssen erfüllt werden (4x Ja). Kann ein Ziel oder können mehrere Ziele nicht erfüllt werden, wird das Projekt abgelehnt.



#### Bereich B:

Nach Nr. 3.1 „Grundsätze des Auswahlverfahrens gemäß EPLR EULLE“ werden nur Projekte berücksichtigt, die eine vorgegebene Mindestpunktzahl („Schwellenwert“) erreichen. Grundsätzlich soll der Schwellenwert in Höhe von ca. 30 % der möglichen Höchstpunktzahl festgelegt werden. Die maximale Punktzahl liegt im Bereich B bei 20 Punkten. Da 7 Punkte 35% der maximal erreichbaren Punkte entsprechen, wird die Mindestpunktzahl auf 7 Punkte festgelegt.

#### Bereich C:

Nach Nr. 3.1 „Grundsätze des Auswahlverfahrens gemäß EPLR EULLE“ werden nur Projekte berücksichtigt, die eine vorgegebene Mindestpunktzahl („Schwellenwert“) erreichen. Grundsätzlich soll der Schwellenwert in Höhe von ca. 30 % der möglichen Höchstpunktzahl festgelegt werden. Die maximale Punktzahl liegt im Bereich C bei 25 Punkten. 7 Punkte entsprechen hier 28% der maximal erreichbaren Punkte. Die Mindestpunktzahl wird auch hier auf 7 festgelegt.

Eine Förderung, in Form der Grundförderung kommt ab 14 Punkte (entspricht bei maximal erreichbaren 45 Punkten ca. 31%) bis maximal 22 Punkte in Betracht. Die Premiumförderung erfolgt ab 23 Punkte (mehr als die Hälfte der erreichbaren Punkte). Eine Fördersatzerhöhung bei privaten Trägern durch Innovationen erfolgt dann, wenn man im Ziel Nr.7 (Innovationsförderung) die maximale Punktzahl erreicht (4 Punkte).

Das Ausschließen von Mitgliedern (Interessenskonflikte) bei der Abstimmung zur Förderung von Projekten ist in dieser Geschäftsordnung (§ 11) geregelt.

Da der Auswahlbeschluss vor der abschließenden Überprüfung der Förderfähigkeit beschlossen wird, soll vorher die Klärung der Förderfähigkeit im Rahmen einer informellen Abstimmung mit der zuständigen Bewilligungsstelle erfolgen.

Gilt es über mehrere Projektanträge abzustimmen, dient als Entscheidungsgrundlage die Anzahl der erreichten Punkte, die wiederum in einer Rankingliste dargestellt wird. Die Rankingliste wird so gestaltet, dass eine Diskriminierung von einzelnen Handlungsfeldern ausgeschlossen ist. Projekte, die wegen zu geringer Punktzahl (aber den Schwellenwert von 14 Punkten (Mindestpunktzahl) erzielt haben) nicht berücksichtigt wurden, können in der nächsten Auswahlrunde wieder gleichberechtigt an der Auswahl teilnehmen. Folgt die ADD nicht dem Auswahlbeschluss der LAG, rückt das nächste im Ranking aufgeführte Projekt nach, soweit dafür ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen.

Gilt es über nur einen Projektantrag abzustimmen, so gilt es als Zuschlagskriterium die Erzielung der Mindestpunktzahl bzw. die Erfüllung der Mindestanforderungen.

Für die Punktevergabe kann man nur von Angaben ausgehen, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung relevant und real sind. Punktevergabe, Ranking und Auswahl bleiben von einer nachträglichen Änderung des Vorhabens unberührt.

Lehnt die LAG einen Förderantrag ab (negativer Auswahlbeschluss), wird der Antragsteller im Rahmen des Ablehnungsbescheides auf die Möglichkeit hingewiesen, den öffentlichen Verfahrens- und Rechtsweg bei der Bewilligungsbehörde einzuschlagen. Dazu stellt er einen „Antrag“ bei der ADD Trier.